

Satzung

der Stadt Wolfhagen über Wegebeiträge

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) und der §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen in ihrer Sitzung am 02. November 1989 die nachstehende

Wegebeitragsatzung

beschlossen:

§ 1

Die beitragsfähigen Maßnahmen

Zur teilweisen Deckung der der Stadt entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Gemarkungswege (Feldwege etc.) in den Gemarkungen der Stadt können Wegebeiträge nach Maßgabe des § 11 HessKAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung erhoben werden.

§ 2

Die Beitragspflichtigen

- (1) Zu den Wegebeiträgen werden die Eigentümer aller im jeweiligen Gemarkungsgebiet gelegenen nutzbaren land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke herangezogen. Maßgebend ist, wer am 01.04. des jeweiligen Jahres Grundstückseigentümer ist. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Baumaßnahmen (§ 1) an einem Gemarkungsweg erfolgen, durch den die einzelnen Grundstücke unmittelbar erschlossen werden.
- (2) Zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Sinne dieser Satzung zählen auch die durch Gemarkungswege (Feldwege usw.) erschlossenen erwerbsgärtnerisch genutzten Grundflächen.

§ 3

Die Berechnung des Aufwandes

Bei der Berechnung der durch Wegebeiträge zu deckenden Kosten (§ 1) sind die städtischen Aufwendungen an allen Gemarkungswegen während des gesamten Haushaltsjahres zugrunde zu legen.

§ 4

Stadtanteil

Von dem nach § 3 ermittelten Gesamtaufwand trägt die Stadt 50 v. H.

§ 5

Verteilung des Aufwandes

Der nach § 3 ermittelte Gesamtaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die Gesamtheit der Beitragspflichtigen (§ 2) verteilt nach dem Verhältnis der Grundstücksfläche ihrer im Gemarkungsgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, wobei jedoch die forstwirtschaftlichen Flächen nur mit einem Drittel der jeweiligen Grundstücksflächen anzusetzen sind.

§ 6

Feststellung der Fertigstellung der Baumaßnahmen
Entstehung der Beitragspflicht

Der Magistrat stellt jeweils am Ende des Jahres fest, welche Baumaßnahmen an den Feldwegen im jeweiligen Jahr - und zu welchem Zeitpunkt - fertiggestellt worden sind. Diese Feststellung ist öffentlich bekanntzumachen; mit ihr entsteht die Beitragspflicht.

§ 7

Vorausleistungen

Mit dem Beginn der Baumaßnahmen kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangen.

§ 8

Fälligkeit

Alle nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfhagen, den 07. November 1989

**Der Magistrat
der Stadt Wolfhagen**

**gez.
Dietrich**